



Vorlage Nr.: 2021/095

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	Frau Kirschbaum	17.05.2021	15

Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 69 bis 72 für die Landtagswahl 2022

Beschlussvorschlag: 1. Es wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise

69 - Recklinghausen I (Stadt Recklinghausen und Stadt Oer-Erkenschwick),

70 - Recklinghausen II (Stadt Herten sowie die Stadt Marl mit den Stadtteilen Stadtkern, Alt-Marl, Brassert, Drewer-Nord, Drewer-Süd, Hüls-Nord, Hüls-Süd, Marl-Hamm, Chemiezone und Sinsen-Lenkerbeck),

71 - Recklinghausen III (Städte Haltern am See und Dorsten, von der Stadt Datteln die Stadtbezirke Ahsen und Bauernschaft Ostleven, von der Stadt Marl der Stadtteil Polsum)

72 - Recklinghausen IV (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop sowie die Stadt Datteln mit den Stadtbezirken Stadtmitte, Hachhausen, Beisenkamp, Hagem, Hötting, Dümmer, Mecklinghoven, Im Winkel, Horneburg, Emscher-Lippe, Schwakenburg, Bauernschaft Hagem, Bauernschaft Losheide, Bauernschaft Natrop, Natrop, Bauernschaft Pelkum, Bauernschaft Klostern, Bauernschaft Bockum, Bauernschaft Hachhausen und Bauernschaft Löringhof)

bestellt.

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

2. Als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in den Kreiswahlausschuss gewählt:

	Beisitzerin/ Beisitzer	pers. Stellvertreterin/ pers. Stellvertreter
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Darstellung des Sachverhaltes:

zu 1.

Für die voraussichtlich im Mai 2022 stattfindende Landtagswahl sind das Kreisgebiet und die angrenzende Stadt Bottrop, sowie Teile der Stadt Gelsenkirchen gemäß der Anlage zu § 13 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in sechs Wahlkreise eingeteilt.

Vollständig auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen befinden sich die Wahlkreise:

- 69 - Recklinghausen I
- 70 - Recklinghausen II
- 71 - Recklinghausen III
- 72 - Recklinghausen IV

Besteht ein Kreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für alle Wahlkreise bestellt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).

Mithin kann der Kreistag für die Wahlkreise

- 69 - Recklinghausen I** (Stadt Recklinghausen und Stadt Oer-Erkenschwick),
- 70 - Recklinghausen II** (Stadt Herten sowie die Stadt Marl mit den Stadtteilen Stadtkern, Alt-Marl, Brassert, Drewer-Nord, Drewer-Süd, Hüls-Nord, Hüls-Süd, Marl-Hamm, Chemiezone und Sinsen-Lenkerbeck),

- 71 - Recklinghausen III** (Städte Haltern am See und Dorsten, von der Stadt Datteln die Stadtbezirke Ahsen und Bauernschaft Ostleven, von der Stadt Marl der Stadtteil Polsum)
- 72 - Recklinghausen IV** (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop sowie die Stadt Datteln mit den Stadtbezirken Stadtmitte, Hachhausen, Beisenkamp, Hagem, Hötting, Dümmer, Meckinghoven, Im Winkel, Horneburg, Emscher-Lippe, Schwakenburg, Bauernschaft Hagem, Bauernschaft Losheide, Bauernschaft Natrop, Natrop, Bauernschaft Pelkum, Bauernschaft Klostern, Bauernschaft Bockum, Bauernschaft Hachhausen und Bauernschaft Löringhof)

einen gemeinsamen Kreiswahlausschuss bilden.

Die Stadt Gladbeck gehört mit ihren Stadtbezirken Mitte I, Mitte II, Zweckel, Butendorf, Brauck und Rosenhügel zusammen mit den Stadtbezirken Gelsenkirchen-Nord und Gelsenkirchen-West der Stadt Gelsenkirchen zum Wahlkreis **73 -Gelsenkirchen I – Recklinghausen V**.

Mit ihren Stadtbezirken Alt-Rentfort, Rentfort-Nord, Schultendorf und Ellinghorst gehört die Stadt Gladbeck zusammen mit der Stadt Bottrop zum Wahlkreis **75 – Bottrop – Recklinghausen VI**.

Über die Zusammensetzung der Wahlausschüsse in den Wahlkreisen 73 und 75 haben die beteiligten Vertretungen (Rat der Stadt Bottrop bzw. Rat der Stadt Gelsenkirchen mit dem Rat der Stadt Gladbeck) gemäß § 4 Landeswahlordnung (LWahlO) i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 LWahlG Einvernehmen herzustellen.

Können sich die beteiligten Vertretungen über die Zusammensetzung des jeweiligen Kreiswahlausschusses nicht einigen, sind die Stellen der Beisitzenden im Kreiswahlausschuss nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 2 und 3 LWahlO unter Beteiligung des jeweiligen Kreiswahlleiters zu besetzen.

zu 2.

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss besteht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzerinnen und Beisitzer. Für die Beisitzerinnen und Beisitzer sind persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu berufen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlO).

Für die Wahlkreise 69 bis 72 wurde der Bezirksregierung Münster Herr Landrat Bodo Klimpel als Kreiswahlleiter und Herr Kreisdirektor Roland Butz als Stellvertreter vorgeschlagen.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer und deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden, sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt,

nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang gewählt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 35 Abs. 3 Kreisordnung; KrO NRW).

Neben Kreistagsmitgliedern können auch andere zum Kreistag wählbare sachkundige Bürgerinnen und Bürger zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer vom Kreistag bestellt werden, sofern sie dem Kreistag angehören können, also nicht nach § 13 Kommunalwahlgesetz inkompatibel sind. Ihre Zahl darf jedoch die der Kreistagsmitglieder nicht erreichen (§ 41 Abs. 5 KrO NRW).

Für die Mitglieder des Wahlausschusses ist eine Mitgliedschaft in einem anderen Wahlorgan (z.B. Tätigkeit im Wahlvorstand) ausgeschlossen. Auch dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses bestimmt werden (§ 8 Abs. 2 LWahlG).

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss hat gemäß § 10 Abs. 4 LWahlG folgende Aufgaben:

- über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der eingereichten Kreiswahlvorschläge zu entscheiden,
- über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen und
- das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung:		